

Satzung

für den Gewerbeverein Markt Altomünster e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Markt Altomünster“ e. V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Markt Altomünster.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des „Gewerbevereins Markt Altomünster“ ist die Förderung des ortsansässigen Gewerbes und des wirtschaftlichen Allgemeinwohls.

Anstrebung der stärkeren Verbindung und Zusammenarbeit mit den Behörden und sonstigen Institutionen.

- Bindung der Kaufkraft im Ort und in den Ortsteilen
- Optimierung des Einkaufsortes Markt Altomünster
- Verbesserung des Erscheinungsbildes der Gewerbetreibenden in der Öffentlichkeit
- und allen weiteren, im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung Markt Altomünsters liegenden Probleme, sofern eine Mitarbeit angezeigt ist.

Er hat keine wirtschaftliche und keine politische Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können werden: natürliche und juristische Personen.
- 2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener Kündigung. Die Kündigung ist schriftlich an den Verein zu richten und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten ausgesprochen werden.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Mitglieder, die in gröblicher Weise gegen die Satzung verstoßen, die eine Einrichtung des Vereins missbrauchen, oder mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung trotz Mahnung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 - c) durch den Tod von natürlichen Personen und bei Geschäftsaufgabe.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei eine Übertragung des Stimmrechts möglich ist.

Jedes Mitglied bringt sich mit ein, entsprechend seiner fachlichen Qualifikation bei der Lösung von speziellen Aufgaben in den Arbeitsgebieten mitzuwirken. Das umfangreiche Aufgabengebiet des Vereins kann und soll nicht nur vom Vorstand bewältigt werden, es erfordert unbedingt die Teamarbeit.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben und evtl. Umlagen für den Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs. Der außerordentliche Finanzbedarf wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen und ist auf 10.000 Euro begrenzt.

- 1) Die Höhe der Beiträge ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 2) Beiträge und evtl. Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
- 3) Der Beitrag wird in der Regel per Bankeinzug eingezogen.

§ 6 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Vereinsorgane

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Aktionsausschüsse

§ 8 Der Vorstand

Er besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem 3. Vorsitzenden
- 4) dem 1. Schriftführer
- 5) dem 1. Kassenwart
- 6) und bis zu 5 Beisitzern

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

Er wird durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der 1. ; 2. und 3. Vorsitzende sind jeder einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Vorstandschaft erteilt ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der 1. ; 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs.2 BGB).

Sie leiten alle Vereinsgeschäfte und Verhandlungen im Rahmen dieser Satzung.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.

Erstellung einer Jahresrechnung.

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

Verfassen der Protokolle.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens 12 Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie muss 14 Tage vor Beginn der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung einzureichen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

§ 12 Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- 1) Jahresbericht
 - 2) Kassenbericht
 - 3) Entlastung des Vorstands und der Aktionsausschüsse
 - 4) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - 5) Satzungsänderungen
 - 6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 7) Wahl von 2 Kassenprüfern (keine Vorstandsmitglieder) für das laufende Geschäftsjahr.
 - 8) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - 9) Die Auflösung des Vereins
-
- 1) Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder den schriftlichen Antrag mit Angabe von Gründen stellen oder wenn es
 - 2) der Vorstand für angebracht hält, vor wichtigen Entscheidungen die Meinung der Mitglieder zu hören, um ggf. gegenüber dem jeweiligen Verhandlungspartner einen vorliegenden Mehrheitsbeschluss vertreten zu können.

Über die Mitgliederversammlung ist jeweils eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder dem von der Versammlung gewählten Leiter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Aktionsausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 15 Satzungsänderung

Abänderungen der Satzung bedürfen einer absoluten Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer speziellen Auflösungsversammlung erfolgen. Der Auflösung müssen 9/10 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Vorhandenes Barvermögen und andere Vermögensteile werden dem Markt Altomünster zur gemeinnützigen Verwendung zugeführt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.04.2001 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dachau eingetragen ist.

Markt Altomünster, den 29.5.2001